

Statuten

der SVP Ortspartei Uznach

vom 29. Oktober 1998
Revidiert: 20. Nov. 2008

I. Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Uznach (SVP Uznach), nachfolgend Ortspartei genannt, besteht eine politische Organisation der SVP des Kantons St. Gallen, in der Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck Die SVP Ortspartei Uznach bekennt sich zu den Grundsätzen der SVP des Kantons St. Gallen. Mit ihrer Tätigkeit will sie mithelfen, diese Ziele zu Gunsten der Gemeinde-, des St. Galler- und des Schweizervolkes zu verwirklichen.

Art. 3

Ziel Die Ortspartei bezweckt mit ihrer Tätigkeit:

- die Mitarbeit an der politischen Meinungs- und Willensbildung
- die Verbreitung des Gedankengutes der SVP
- die aktive politische Mitarbeit in den Behörden der Gemeinde
- die angemessene politische Vertretung in den Gremien des Wahlkreises See-Gaster und des Kantons
- die Schulung von Parteimitgliedern für die Übernahme von öffentlichen Ämtern
- parteipolitische und nach sachbezogene Information nach innen und aussen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen Mitglied der SVP Uznach können alle natürliche und juristische Personen werden, welche sich zu den Grundsätzen der SVP bekennen und deren Ziele zu fördern bereit sind.

Art. 5

Beginn Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Ortspartei Uznach. durch den Ortsparteivorstand.
Gegen Ablehnungsentscheide des Vorstandes, welche nicht begründet werden müssen, besteht ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat schriftlich begründet zu erfolgen und ist dem Ortsparteivorstand innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablehnungsentscheid zuzustellen.

Art. 6

Ende Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7

Austritt Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Ortsparteivorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausschluss Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus der Ortspartei ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund setzt namentlich, wer

- wiederholt gegen die Statuten verstösst,
- in eine andere politische Partei eintritt,
- die Grundsätze und Interessen der SVP missachtet, oder
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortsparteivorstand. Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Dieses kann den Entscheid des Ortsparteivorstands innerhalb von 30 Tagen mittels Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschließend.

III. Organisation

Art. 9

Organe Die Organe der SVP Uznach sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10

Einberufung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Uznach und wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Befugnisse Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

1. Erlass und Änderungen der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisoren.
3. Jahresrechnung und Budget.
4. Bericht des Präsidenten und der Revisoren.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde, im Kreis und im Kanton sowie Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirkspartei
8. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zuweist.
9. Anträge der Mitglieder.
10. Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.
11. Auflösung der SVP Ortspartei Uznach.

Art. 12

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung beschliesst über Sachvorlagen und Wahlen mit einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Statutenrevisionen und die Auflösung der SVP Uznach können ebenfalls mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, ausser es wird geheime Abstimmung beschlossen.

Vorstand

Art. 13

Konstituierung Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Präsident wird namentlich in sein Amt gewählt. Die übrigen Mitglieder konstituieren sich selber.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 14

Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Geschäftsführung der Ortspartei Uznach im allgemeinen
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
- Verabschiedung von Tätigkeiten, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- Organisation von Veranstaltungen
- Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen
- Koordination der Tätigkeit mit der Bezirkspartei
- Stellungnahme zu aktuellen Geschäften im Namen der Ortspartei

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 15

Vertretung Der Vorstand vertritt die SVP Uznach gegen aussen, sofern dafür keine besonderen Delegierten bestimmt sind.

Der Präsident oder Vizepräsident ist gemeinsam mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.

Revisionsstelle

Art. 16

Aufgaben Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes und erstattet jährlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

Art. 17

Amtsduer Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisoren beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 18

Grundsatz Die Ortspartei bestreitet ihre Ausgaben aus:

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. freiwilligen Beiträgen
3. Erträgen aus Veranstaltungen

Das Rechnungsjahr dauert von Anfang November bis Ende Oktober.

Art. 19

Mitgliederbeitrag Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt

Art. 20

Haftung Für Verbindlichkeiten der SVP Uznach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Auflösung Im Falle der Auflösung der SVP Uznach wird das Vereinsvermögen an die SVP Kreispartei See-Gaster übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Vollzugsbeginn Diese geänderten Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 2008 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung am 20. November 2008 genehmigt.

Der Ortsparteipräsident:

.....
sig. Stefan Rüegg

Der Kassier:

.....
sig. Markus Betschart

Diese revidierten Statuten der SVP Ortspartei Uznach wurden anlässlich der Vorstandssitzung der SVP Kantonalpartei am 25. März 2009 genehmigt.

SVP-Kantonalparteipräsident:

.....
sig. Thomas

SVP-Kantonalpartei sekretär:

.....
sig. [unleserlich]